



Allgemeine Geschäftsbedingungen der identity Trust Management AG

für Identifizierungsdienstleistungen in den identity Kurier Verfahren
(Stand: März 2018)

1. Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für Verträge mit der identity Trust Management AG über Identifizierungsdienstleistungen und die Beförderung von Ident-Sendungen (nachfolgend einheitlich „Sendungen“ genannt) im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und grenzüberschreitend einschließlich besonders vereinbarter Zusatz- und Nebenleistungen. Diese AGB umfassen insbesondere die Identifizierung und eine damit zusammenhängende Beförderung in folgenden Verfahren:

a. **identity Kurier:** Identifikation natürlicher und juristischer Personen nach den gesetzlichen Regelungen des Geldwäschegesetzes, des Signaturgesetzes und des Gesetzes zur Regelung von DE-Mail Diensten. Die Identifikation erfolgt anhand der gesetzlich vorgeschriebenen Ausweisdokumente durch das Erfassen der erforderlichen Angaben und der eigenhändigen Unterzeichnung durch den Identifizierer und den Empfänger. Auch die Prüfung der Inhaberschaft eines gültigen Führerscheins ist in diesem Verfahren möglich.

b. **identity Kurier Sign:** Identifikation natürlicher und juristischer Personen nach den gesetzlichen Regelungen des Geldwäschegesetzes, des Telekommunikationsgesetzes, der eIDAS/ Vertrauensdienstegesetzes und des Gesetzes zur Regelung von DE-Mail Diensten. Die Identifikation erfolgt anhand der gesetzlich vorgeschriebenen Ausweisdokumente durch das Erfassen der erforderlichen Angaben und der eigenhändigen Unterzeichnung durch den Identifizierer und den Empfänger. Zusätzlich werden Unterlagen an den Empfänger übergeben und/oder an den Kunden zurückgeführt. Ergänzend kann nach Kundenwunsch die Vollständigkeit der Unterschriften unter den zurückzuführenden Dokumenten geprüft werden.

c. **identity Kurier Sign + Deliver:** Identifikation natürlicher und juristischer Personen nach den gesetzlichen Regelungen des Geldwäschegesetzes und des Gesetzes zur Regelung von DE-Mail Diensten. Die Identifikation erfolgt anhand der gesetzlich vorgeschriebenen Ausweisdokumente durch das Erfassen der erforderlichen Angaben und der eigenhändigen Unterzeichnung durch den Identifizierer und den Empfänger. Zusätzlich werden Unterlagen an den Empfänger übergeben und/oder an den Kunden zurückgeführt. Ergänzend kann nach Kundenwunsch die Vollständigkeit der Unterschriften unter den zurückzuführenden Dokumenten geprüft werden. Nur im Falle der positiven Identifikation und soweit vom Kunden gewünscht, der Unterzeichnung der Vertragsdokumente, wird zusätzlich eine Ware übergeben.

Der genaue Dienstleistungsinhalt ergibt sich abschließend aus den jeweiligen gültigen Leistungsbeschreibungen.

1.2 Zur Identifizierung und gegebenenfalls Beförderung in anderen als den unter Ziffer 1.1 genannten Verfahren bedarf es einer gesonderten Vereinbarung zwischen der identity Trust Management AG und dem Auftraggeber.

1.3 Soweit – in folgender Rangfolge – durch zwingende gesetzliche Vorschriften, schriftliche Einzelvereinbarungen, die unter Ziffer 1.3 genannten speziellen Bedingungen und diese AGB nichts anderes bestimmt ist, finden für

- Beförderungen in der Bundesrepublik Deutschland die Vorschriften der §§ 407 ff HGB über den Frachtvertrag
- grenzüberschreitende Beförderungen zwingende internationale Vorschriften

wie die Bestimmungen CMR (Convention on the Contract for the International Carriage of Goods by Road), des Montrealer Übereinkommens oder des Warschauer Abkommens in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.

2. Vertragsverhältnis und Ausschlüsse

2.1 Die identity Trust Management AG führt Identifizierungen und Führerscheinprüfungen der von den Auftraggebern benannten Personen ausschließlich nach der jeweils vereinbarten Leistungsbeschreibung durch.

2.2 Die identity Trust Management AG ist berechtigt, Ihre Dienstleistungen auch durch Dritte erbringen zu lassen.

2.3 Verträge über Identifizierungsdienstleistungen und damit zusammenhängende Beförderungsverträge kommen nur dann durch Übergabe von Sendungen durch oder für den Auftraggeber und deren Übernahme in die Obhut der identity Trust Management AG oder von ihr beauftragten Unternehmen nach Maßgabe der vorliegenden AGB zustande, wenn es sich nicht um eine der in Ziffer 2.4 aufgelisteten, von der Beförderung ausgeschlossenen, Sendungen handelt. Abweichende Bedingungen sind in Textform zu vereinbaren.

2.4 Die identity Trust Management AG schließt im Zusammenhang mit den Identifikationen nur Beförderungsverträge für Sendungen, die nicht Teil der nachfolgend aufgelisteten und von der Beförderung ausgeschlossenen Sendungen sind. Mitarbeiter der identity Trust Management AG und sonstige Erfüllungsgehilfen sind ausdrücklich nicht berechtigt, Beförderungsverträge über Sendungen zu schließen, die von der Beförderung ausgeschlossen sind. Allein die Übernahme - gleich ob durch die identity Trust Management AG oder ihre Erfüllungsgehilfen - von Sendungen, die von der Beförderung ausgeschlossen sind, ist keine Annahme eines Angebotes des Auftraggebers auf Abschluss eines Beförderungsvertrages.

Von der Beförderung ausgeschlossene Sendungen sind:

2.4.1 Sendungen, die den Spezifikationen gemäß Ziffer 3 nicht entsprechen;

2.4.2 Sendungen, deren Inhalt, äußere Gestalt oder Beförderung gegen gesetzliche Bestimmungen oder behördliche Verbote verstoßen oder besondere Einrichtungen (z.B. für temperaturgeführte Güter), Sicherheitsvorkehrungen oder Genehmigungen erfordern;

2.4.3 Sendungen, durch deren Inhalt oder äußere Beschaffenheit Personen verletzt oder Sachschäden verursacht werden können;

2.4.4 Sendungen, die lebende Tiere oder Pflanzen, Tierkadaver oder Teile derselben, Körperteile oder sterbliche Überreste von Menschen enthalten;

2.4.5. Sendungen, deren Beförderung gefahrgutrechtlichen Vorschriften unterliegt, sowie Waffen

und Munition jeder Art, Drogen. § 410 HGB bleibt hiervon unberührt;

2.4.6 Sendungen, die Antiquitäten oder Kunstgegenstände enthalten;

2.4.7 Sendungen, die Valoren II. Klasse (z.B. Bargeld, Blankoschecks, Bundesbankschecks, Briefmarken, Devisen, Dividendenscheine, Edelmetalle aller Art sowie daraus erstellte Artikel, Edelsteine, Eintrittskarten, Fahrkarten, Gewinnanteilscheine, Gutscheine, Reiseschecks, Sammlermünzen, Scheidemünzen, Schmuck, Steuerbänderolen, Telefonkarten, Vouchers) enthalten, für die im Schadenfall keine Sperrungen sowie Aufgebots- und Ersatzverfahren durchgeführt werden können;

2.4.8 Sendungen, die einen tatsächlichen Wert von mehr als EUR 1.000,00 inkl. Ust. haben.

2.5 Entspricht eine Sendung hinsichtlich ihrer Beschaffenheit (z.B. Größe, Format und Gewicht) oder in sonstiger Weise nicht den in Ziffer 3 genannten Bedingungen oder diesen AGB, so steht es der identity Trust Management AG frei,

- die Annahme der Sendung zu verweigern oder
- eine bereits übergebene/übernommene Sendung zurückzugeben oder zur Abholung bereitzuhalten oder
- diese ohne Benachrichtigung des Auftraggebers zu befördern und ein entsprechendes Entgelt gemäß gesetzlicher Bestimmungen nachzufordern.

Entsprechendes gilt, wenn bei Verdacht auf von der Beförderung ausgeschlossene Güter oder auf sonstige Vertragsverstöße der Auftraggeber auf Verlangen der identity Trust Management AG Angaben dazu verweigert.

2.6 Erlangt die identity Trust Management AG erst nach Übernahme der Sendung Kenntnis davon, dass die Sendung zu den von der Beförderung ausgeschlossenen Sendungen gehört, oder verweigert der Auftraggeber auf Verlangen der identity Trust Management AG bei Verdacht auf von der Beförderung ausgeschlossene Sendungen Angaben dazu, erklärt die identity Trust Management AG bereits jetzt die Anfechtung eines etwaigen Beförderungsvertrages wegen arglistiger Täuschung. Die identity Trust Management AG ist nicht verpflichtet Sendungen daraufhin zu überprüfen, ob sie von der Beförderung ausgeschlossen sind oder nicht. Die identity Trust Management AG ist jedoch bei Verdacht auf Vorliegen einer von der Beförderung ausgeschlossenen Sendung zur Öffnung und Überprüfung der jeweiligen Sendung berechtigt. Der Auftraggeber kann selbst dann keine Rechte hinsichtlich etwaigen Vertragsschlusses, der Behandlung, des geschuldeten Entgelts, der Haftung usw. aus der unbeanstandeten Annahme und Beförderung der Sendung herleiten, wenn er diese mit Kennzeichen versieht, die auf eine unter Ziffer 2.3 oder 2.4 fallende Beschaffenheit verweist oder wenn er in sonstiger Weise auf eine der in Ziffer 2.3 benannten Sendungen hinweist.

2.7 Ansprüche aus diesem Vertrag, einschließlich der Haftung, kann grundsätzlich nur der Auftraggeber als Vertragspartner der identity Trust Management AG geltend machen. Ausnahmsweise ist auch der Empfänger zur Geltendmachung der Ansprüche gemäß § 421 HGB im eigenen Namen berechtigt, soweit er die vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere die Pflicht zur Zahlung des Entgeltes, erfüllt. Die Rechte und Pflichten des Auftraggebers bleiben im Falle des Satzes 2 unberührt.



3. Verpackung, Deklaration, Dokumente

3.1 Die zur Übernahme bereit gestellte und übergebene Sendungen ist haltbar zu verpacken. Die Verpackung muss reißfest, stoßfest und beständig sein, so dass die Sendung vor Verlust und Beschädigung geschützt ist und daraus Dritten oder dem Transportunternehmen keine Schäden entstehen. Fehlt eine Versiegelung, trägt der Auftraggeber die Beweislast für eine behauptete Öffnung der Verpackung.

3.2 Jede zur Übernahme bestimmte Sendung ist mit einer gut sichtbar und haltbar angebrachten, vollständigen Auftraggeber Angabe und Empfängeranschrift zu versehen.

3.3 Die äußere Verpackung darf keinen Rückschluss auf den Wert des Versandgutes zulassen.

3.4 Vom Kunden zur Übernahme übergebene Dokumente für den Endkunden sind in einem verschlossenen Umschlag zu übergeben.

4. Zwischenlager, Sammeltransporte, Zustellnachweis

4.1 Das Transportunternehmen ist berechtigt, Sendungen verschiedener Auftraggeber und unterschiedlicher Versand- und Empfangsorte zu Sammeltransporten zusammenzufassen. Zwischenlagerungen sind dem Transportunternehmen gestattet.

4.2 Das Transportunternehmen übernimmt bei einer Zwischenlagerung als Nebenpflicht des Transportvertrages die Verpflichtung zur sorgfältigen Verwahrung des Frachtgutes ohne dass daraus ein selbständiger Lagervertrag entsteht.

4.3 Nach erfolgter Quittierung seitens des jeweiligen Empfängers gegenüber dem Transportunternehmen bzw. dessen Transportpersonal gilt die Ablieferung der Ware als ordnungsgemäß erfolgt.

5. Änderungen des Transportauftrages, Ablieferhindernisse

5.1 Der Auftraggeber darf nach Übernahme des Transportgutes nachträglich Weisungen erteilen, z.B. die Sendung an einen anderen Ort oder an einen anderen Empfänger abzuliefern oder die Sendung an den Auftraggeber zurückzuliefern. Solche Weisungen sind für das Transportunternehmen nur verbindlich, wenn sie seitens des Auftraggebers schriftlich erfolgen. Das Änderungsrecht des Auftraggebers erlischt mit der Annahme der Sendung durch den Empfänger. Das Transportunternehmen kann die Ausführung einer Weisung ablehnen, wenn dadurch sein Betrieb unzumutbar beeinträchtigt, insbesondere die Erfüllung anderer Aufträge gefährdet wird.

5.2 Kann eine Sendung trotz Terminvereinbarung mit dem Adressaten beim ersten Versuch nicht zugestellt werden, so wird nach erneuter Terminvereinbarung noch ein zweiter Zustellversuch durchgeführt. Sollte auch der zweite Zustellversuch erfolglos verlaufen, wird der Auftrag an den Auftraggeber retourniert. Mehraufwendungen, die durch Anlieferungshindernisse oder Weisungen entstehen, hat der Auftraggeber zu tragen.

6. Pflichten des Auftraggebers

6.1 Der Auftraggeber muss die vereinbarten Leistungsbestandteile aus der mit ihm vereinbarten Leistungsbeschreibung erfüllen. Unberührt bleiben über die Identifizierung hinausgehende gesetzliche

Prüf- und Kontrollpflichten des jeweiligen Auftraggebers. Diese verbleiben im Verantwortungsbereich des Auftraggebers.

6.2 Ob mit der beauftragten Identifizierung die vom Auftraggeber beabsichtigte Rechtswirkung eintritt, verbleibt im Verantwortungsbereich des Auftraggebers.

6.3 Dem Auftraggeber obliegt die Einhaltung der Verbraucherschutzrechtlichen und wettbewerbsrechtlichen Vorschriften der Prozesse für die er die Identifizierung beauftragt.

7. Nutzung von Gegenständen, Rückgabepflicht

Nutzt die eine Vertragspartei Gegenstände, die der anderen Vertragspartei zuzurechnen sind, um Arbeiten durchzuführen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages stehen, auf den sich diese AGB beziehen, akzeptiert die eine Vertragspartei dabei die Anordnungen der anderen Vertragspartei zur Benutzung dieser Gegenstände und unterliegt insoweit auch den Weisungen der Mitarbeiter der anderen Vertragspartei. Schwere Verstöße gegen diese Anordnungen berechtigen zum Nutzungsverbot und zur außerordentlichen Kündigung. Die Gegenstände sind nach Ende des Vertrages zurückzugeben.

8. Reklamationen

Ist ein Verlust oder eine Beschädigung der Sendung äußerlich erkennbar und zeigt der Empfänger oder der Absender dem Frachtführer Verlust oder Beschädigung nicht spätestens bei Ablieferung der Sendung an, so wird vermutet, dass die Sendung in vertragsgemäßem Zustand abgeliefert worden ist. Die Anzeige muss den Schaden hinreichend deutlich kennzeichnen.

Die Vermutung nach Absatz 1 gilt auch, wenn der Verlust oder die Beschädigung äußerlich nicht erkennbar war und nicht innerhalb von sieben Tagen nach Ablieferung angezeigt worden ist.

Die Anzeige muss in Textform gegenüber der identity Trust Management AG geltend gemacht werden.

9. Haftung, Haftungsausschlüsse

Nachfolgende Bestimmungen gelten nur soweit, wie nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen - insbesondere die unter Ziffer 1.3 genannten Bestimmungen - dagegen stehen.

9.1 Die identity Trust Management AG haftet für die Schäden, die auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen sind, die sie, einer ihrer Mitarbeiter oder sonstige Erfüllungsgehilfen (§§ 428,435 HGB, Art. 3 CMR) vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, begangen hat, ohne Rücksicht auf die nachfolgend genannten Haftungsbeschränkungen. Für Schäden, die auf das Verhalten ihrer Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, haftet die identity Trust Management AG in diesem Zusammenhang nur, soweit diese in Ausübung ihrer Verrichtung gehandelt haben.

Für Personenschäden gelten die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.

9.2 Die identity Trust Management AG haftet ansonsten nur im Umfang des unmittelbaren vertragstypischen Schadens und nur bis zu den unter Ziffer 9.4 und 9.5 genannten Haftungshöchstgrenzen. Überdies haftet die identity Trust Management AG nur soweit ein Schaden auch bei größter Sorg

falt nicht vermieden und dessen Folgen nicht abgewendet werden konnten.

Für Schäden, die im Zusammenhang mit der Beförderung von Sendungen entstehen, die gem. Ziffer 2.4 von der Beförderung ausgeschlossen sind, ist eine Haftung der identity Trust Management AG ausgeschlossen.

Dies gilt auch für andere als in Ziffer 8.3 und 8.4 bezeichnete Schäden, sowie für Nebenpflichtverletzungen und außervertragliche Ansprüche.

9.3 Die identity Trust Management AG ist zusätzlich zu den gesetzlichen Ausschlüssen von seiner Haftung befreit, soweit der Verlust, die Beschädigung oder die Überschreitung der Lieferfrist auf eine der folgenden Gefahren zurückzuführen ist:

-ungenügende Verpackung durch den Absender;
-ungenügende Kennzeichnung der Frachtstücke durch den Absender;

9.4 Die Haftung der identity Trust Management AG für den Verlust und/oder die Beschädigung von Sendungen ist der Höhe nach begrenzt mit dem Wert der Sendung maximal jedoch

9.4.1 bei Beförderungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit EUR 500,00.

9.5 Die Haftung der identity Trust Management AG für die Überschreitung von Lieferfristen oder wegen sonstiger Abweichung von einem vereinbarten Ablieferungstermin für Sendungen, für die die Einhaltung einer bestimmten Lieferfrist bzw. eines bestimmten Ablieferungstermins geschuldet ist, ist auf den dreifachen Betrag der Fracht (Erstattung des Entgelts) begrenzt.

9.6 Haftet der Frachtführer wegen der Verletzung einer mit der Ausführung der Beförderung des Gutes zusammenhängenden vertraglichen Pflicht für Schäden, die nicht durch Verlust oder Beschädigung des Gutes oder durch Überschreitung der Lieferfrist entstehen, und handelt es sich um andere Schäden als Sach- oder Personenschäden, so ist auch in diesem Falle die Haftung begrenzt, und zwar auf das Dreifache des Betrages, der bei Verlust des Gutes zu zahlen wäre.

9.7 Für Schäden die durch eine fehlerhafte Identifizierung oder Fehler die bei der Überprüfung der Vollständigkeit der Unterschriften entstehen, haftet die identity Trust Management AG in Höhe des jeweiligen Entgeltes für den Auftrag.

9.8 Ansprüche sind unverzüglich, spätestens aber 1 Monat nach Durchführung der Identifikation unter Angabe des Fehlers in Textform anzuzeigen.

10. Datenschutz

10.1 Die identity Trust Management AG erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten der Nutzer ausschließlich zum Zweck der Erbringung des Identifizierungs-Service. Eine weitere Verwendung der Daten erfolgt nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis des Nutzers. Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Datenschutzerklärung der identity Trust Management AG verwiesen, die jederzeit auf der Website der identity Trust Management AG abgerufen werden kann.

10.2 Alle personenbezogenen Daten (Identprüfdaten) werden nach Abschluss der Bearbeitung und erfolgreicher Übermittlung an den Kooperationspartner mit einer maximalen Backupfrist von 7 Tagen gelöscht. Die Löschung der personenbezogenen Daten erfolgt automatisiert durch Löschung der Identmerkmale der Person aus dem Datensatz. Lediglich die Adressdaten des Empfängers werden



nach Abschluss des Auftrages für weitere 3 Monate vorgehalten.

Die entpersonalisierten Auftragsdaten (Kooperationspartner, Sendungsnummer, Referenznummer, Adressdaten des Empfängers) werden mit einer Frist von 3 Monaten, nach Abschluss der Bearbeitung im Betriebssystem, in der Software vorgehalten, um eventuelle Anfragen, Reklamationen und Statistiken ohne Zeitverlust nachvollziehen und auswerten zu können.

Nach Ablauf der Frist von 3 Monaten werden die entpersonalisierten Auftragsdaten in einer separierten Offline-Datenbank für weitere 9 Monate vorgehalten.

Nach Ablauf von insgesamt 12 Monaten werden auch die entpersonalisierten Auftragsdaten automatisiert abschließend gelöscht.

11. Zahlungsbedingungen

11.1 Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung, die im Einzelfall möglich ist, wird das Entgelt mit allen Nebenkosten mit Zugang der erstellten Rechnung ohne Abzüge und sofort fällig und ist kostenfrei auf das von der identity Trust Management AG genannte Konto zu zahlen.

11.2 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist nach Ziffer 10.1 stehen der identity Trust Management AG, ohne dass es einer weiteren Mahnung bedarf, Zinsen in Höhe von 8% über dem Basis-Zinssatz der Europäischen Zentralbank zu (§ 288 Absatz BGB).

12. Rücktrittsrecht/Kündigung

12.1 Für den Auftraggeber ist der mit der identity Trust Management AG geschlossene Vertrag, ausgenommen besonderer vertraglicher Vereinbarungen täglich und ohne Frist kündbar.

12.2 Die identity Trust Management AG kann aus wichtigem Grund von der jeweils geschlossenen vertraglichen Vereinbarung zurücktreten bzw. diese kündigen. Wichtiger Grund im Sinne dieser Regelung ist u.a. die nachträgliche Kenntnis von der Eröffnung eines Insolvenz-, Konkurs-, Gesamtvollstreckungs- oder Vergleichsverfahrens des Auftraggebers. Hat die identity Trust Management AG den wichtigen Grund zu vertreten, so entfällt der Zahlungsanspruch der identity Trust Management AG gegenüber dem Auftraggeber für die noch nicht erbrachte Leistung bzw. Teilleistung. Hat der Auftraggeber den wichtigen Grund zu vertreten, so hat er, unbeschadet etwaiger anderer Rechtspflichten, für die bis dahin erbrachte Leistung das vorgesehene Entgelt, gemäß der vertraglichen Vereinbarung mit der identity Trust Management AG, zu zahlen, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass Kosten in geringerer Höhe entstanden sind. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht in dem Vertrag durch den Auftraggeber, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer der identity Trust Management AG zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung durch die identity Trust Management AG zulässig. Dies betrifft auch den Rücktritt vom Vertrag. In diesem Fall hat der Gläubiger dem Schuldner erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung zu bestimmen. Es gilt § 323 BGB.

12.3 Ereignisse höherer Gewalt und der identity Trust Management AG nicht zu vertretende Umstände, welche die Erfüllung des Auftrages unmöglich machen oder übermäßig erschweren, wie z.B. Streik, Aussperrung oder Mobilmachung, Krieg, kriegsähnliche Zustände, Blockade, Ein- und Ausfuhrverbote, Verkehrssperren, behördliche

Maßnahmen, Energie- und Rohstoffmangel, Hochwasser etc. berechtigen die identity Trust Management AG auch innerhalb des Verzuges, die Beförderung im Sinne von Ziffer 3. um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben.

Im Falle einer nicht nur vorübergehenden Leistungsbehinderung oder – Erschwerung kann die identity Trust Management AG wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Das Recht zum Hinausschieben bzw. Rücktritt besteht unabhängig davon, ob die in Satz 1 oder 2 genannten Ereignisse bei der identity Trust Management AG oder bei einem Erfüllungsgehilfen der identity AG eintreten. Die Ausübung dieses Rechtes durch die identity Trust Management AG begründet keine Schadensersatzansprüche des Auftraggebers. Ziffer 8.1 bleibt unberührt.

12.4 Eine Kündigung durch den Auftraggeber gemäß § 415 HGB nach Übergabe/Übernahme der Sendung in die Obhut der identity Trust Management AG ist ausgeschlossen. Ein Rücktritt bezüglich von der identity Trust Management AG bereits erbrachten Teilleistungen ist ausgeschlossen.

13. Vollmacht

Der Auftraggeber erteilt der identity Trust Management AG die jederzeit widerrufliche Vollmacht gegenüber einem Dritten, sämtliche Sendungen, welche nicht bestimmungsgemäß in den Betriebsablauf des Dritten gelangt sind, zurückzunehmen und alle hierfür erforderlichen Erklärungen abzugeben.

14. Aufrechnungsverbot

Gegenüber Forderungen der identity Trust Management AG aus dem Vertrag über den Transport von Sendungen darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden.

15. Pfandrecht

Hinsichtlich des Pfandrechtes gilt die Regelung des § 441 HGB.

16. Sonstiges

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden die unwirksame bzw. nichtige Bestimmung durch eine solche ersetzen, die in ihrem rechtlichen und wirtschaftlichem Gehalt der unwirksamen bzw. nichtigen Bestimmung und dem Gesamtzweck des Vertrages am nächsten kommt.

17. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Düsseldorf.

identity Trust Management AG
Verantwortlich für den Inhalt ist der Vorstand
Johannes Meerloo, Uwe Stelzig



Allgemeine Geschäftsbedingungen der identity Trust Management AG

für Identifizierungsdienstleistungen in den identity Shop Verfahren (Stand: März 2018)

1. Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für Verträge mit der identity Trust Management AG über Identifizierungsdienstleistungen und die Beförderung von Ident-Sendungen (nachfolgend einheitlich „Sendungen“ genannt) im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und grenzüberschreitend einschließlich besonders vereinbarter Zusatz- und Nebenleistungen. Diese AGB umfassen insbesondere die Identifizierung und eine damit zusammenhängende Beförderung in folgenden Verfahren:

a. **identity Shop:** Identifikation natürlicher und juristischer Personen nach den gesetzlichen Regelungen des Geldwäschegesetzes, des Telekommunikationsgesetzes, der eIDAS/ Vertrauensdienstegesetzes und des Gesetzes zur Regelung von De-Mail Diensten. Die Identifikation erfolgt anhand der gesetzlich vorgeschriebenen Ausweisdokumente durch das Erfassen der erforderlichen Angaben durch den Identifizierer und den Empfänger in stationären Filial- Ident-Systemen (Shops). Auch die Prüfung der Inhaberschaft eines gültigen Führerscheins ist in diesem Verfahren möglich

b. **identity Shop Sign:** Identifikation natürlicher und juristischer Personen nach den gesetzlichen Regelungen des Geldwäschegesetzes, des Telekommunikationsgesetzes, der eIDAS/ Vertrauensdienstegesetzes und des Gesetzes zur Regelung von De-Mail Diensten. Die Identifikation erfolgt in stationären Filial- Ident-Systemen (Shops) anhand der gesetzlich vorgeschriebenen Ausweisdokumente durch das Erfassen der erforderlichen Angaben durch den Identifizierer und den Empfänger. Zusätzlich können Unterlagen an/ bzw. von dem Empfänger übergeben und/ oder an den Kunden zurückgeführt werden. Ergänzend kann nach Kundenwunsch die Vollständigkeit der Unterschriften unter den zurückzuführenden Dokumenten geprüft werden.

Der genaue Dienstleistungsinhalt ergibt sich abschließend aus den jeweiligen gültigen Leistungsbeschreibungen.

1.2 Zur Identifizierung und gegebenenfalls Beförderung in anderen als den unter Ziffer 1.1 genannten Verfahren bedarf es einer gesonderten Vereinbarung zwischen der identity Trust Management AG und dem Auftraggeber.

1.3 Soweit – in folgender Rangfolge – durch zwingende gesetzliche Vorschriften, schriftliche Einzelvereinbarungen, die unter Ziffer 1.2 genannten speziellen Bedingungen und diese AGB nichts anderes bestimmt ist, finden für

- Beförderungen in der Bundesrepublik Deutschland die Vorschriften der §§ 407 ff HGB über den Frachtvertrag
- grenzüberschreitende Beförderungen zwingende internationale Vorschriften

wie die Bestimmungen CMR (Convention on the Contract for the International Carriage of Goods by Road), des Montrealer Übereinkommens oder des Warschauer Abkommens in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.

2. Vertragsverhältnis und Ausschlüsse

2.1 Die identity Trust Management AG führt Identifizierungen und Führerscheiprüfungen der von den Auftraggebern benannten Personen ausschließlich nach der jeweils vereinbarten Leistungsbeschreibung durch.

2.2 Die identity Trust Management AG ist berechtigt, Ihre Dienstleistungen auch durch Dritte erbringen zu lassen.

2.3 Verträge über Identifizierungsdienstleistungen und damit gegebenenfalls zusammenhängende Beförderungsverträge kommen nur dann durch Übergabe von Sendungen durch oder für den Auftraggeber und deren Übernahme in die Obhut der identity Trust Management AG oder von ihr beauftragten Unternehmen nach Maßgabe der vorliegenden AGB zustande, wenn es sich nicht um eine der in Ziffer 2.5 aufgelisteten, von der Beförderung ausgeschlossenen, Sendungen handelt. Abweichende Bedingungen sind schriftlich/in Textform zu vereinbaren.

2.4 Im Rahmen der Verfahren zu identity Shop Sign werden von der identity Trust Management AG ausschließlich im Zusammenhang mit einer Identifikation Dokumente von Kunden abgeholt bzw. zum Kunden zurückgeführt.

2.5 Die identity Trust Management AG schließt im Zusammenhang mit den Identifikationen nur Beförderungsverträge für Sendungen, die nicht Teil der nachfolgend aufgelisteten und von der Beförderung ausgeschlossenen Sendungen sind. Mitarbeiter der identity Trust Management AG und sonstige Erfüllungsgehilfen sind ausdrücklich nicht berechtigt, Beförderungsverträge über Sendungen zu schließen, die von der Beförderung ausgeschlossen sind. Allein die Übernahme - gleich ob durch die identity Trust Management AG oder ihre Erfüllungsgehilfen - von Sendungen, die von der Beförderung ausgeschlossen sind, ist keine Annahme eines Angebotes des Auftraggebers auf Abschluss eines Beförderungsvertrages.

Von der Beförderung ausgeschlossene Sendungen sind:

2.5.1 Sendungen, die den Spezifikationen gemäß Ziffer 3 nicht entsprechen;

2.5.2 Sendungen, deren Inhalt, äußere Gestalt oder Beförderung gegen gesetzliche Bestimmungen oder behördliche Verbote verstoßen oder besondere Einrichtungen (z.B. für temperaturgeführte Güter), Sicherheitsvorkehrungen oder Genehmigungen erfordern;

2.5.3 Sendungen, durch deren Inhalt oder äußere Beschaffenheit Personen verletzt oder Sachschäden verursacht werden können;

2.5.4 Sendungen, die lebende Tiere oder Pflanzen, Tierkadaver oder Teile derselben, Körperteile oder sterbliche Überreste von Menschen enthalten;

2.5.5. Sendungen, deren Beförderung gefahrgutrechtlichen Vorschriften unterliegt, sowie Waffen und Munition jeder Art, Drogen. § 410 HGB bleibt hiervon unberührt;

2.5.6 Sendungen, die Antiquitäten oder Kunstgegenstände enthalten;

2.5.7 Sendungen, die Valoren II. Klasse (z.B. Bargeld, Blankoschecks, Bundesbankschecks,

Briefmarken, Devisen, Dividendenscheine, Edelmetalle aller Art sowie daraus erstellte Artikel, Edelsteine, Eintrittskarten, Fahrkarten, Gewinnanteilscheine, Gutscheine, Reiseschecks, Sammlermünzen, Scheidemünzen, Schmuck, Steuerbänderolen, Telefonkarten, Vouchers) enthalten, für die im Schadenfall keine Sperrungen sowie Aufgebots- und Ersatzverfahren durchgeführt werden können; 2.5.8 Sendungen, die einen tatsächlichen Wert von mehr als EUR 500,00 inkl. MwSt. haben.

2.6 Entspricht eine Sendung hinsichtlich ihrer Beschaffenheit (z.B. Größe, Format und Gewicht) oder in sonstiger Weise nicht den in Ziffer 3 genannten Bedingungen oder diesen AGB, so steht es der identity Trust Management AG frei,

- die Annahme der Sendung zu verweigern oder
- eine bereits übergebene/übernommene Sendung zurückzugeben oder zur Abholung bereitzuhalten oder
- diese ohne Benachrichtigung des Auftraggebers zu befördern und ein entsprechendes Entgelt gemäß gesetzlicher Bestimmungen nachzufordern.

Entsprechendes gilt, wenn bei Verdacht auf von der Beförderung ausgeschlossene Güter oder auf sonstige Vertragsverstöße der Auftraggeber auf Verlangen der identity Trust Management AG Angaben dazu verweigert.

2.7 Erlangt die identity Trust Management AG erst nach Übernahme der Sendung Kenntnis davon, dass die Sendung zu den von der Beförderung ausgeschlossenen Sendungen gehört, oder verweigert der Auftraggeber auf Verlangen der identity Trust Management AG bei Verdacht auf von der Beförderung ausgeschlossene Sendungen Angaben dazu, erklärt die identity Trust Management AG bereits jetzt die Anfechtung eines etwaigen Beförderungsvertrages wegen arglistiger Täuschung. Die identity Trust Management AG ist nicht verpflichtet Sendungen daraufhin zu überprüfen, ob sie von der Beförderung ausgeschlossen sind oder nicht. Die identity Trust Management AG ist jedoch bei Verdacht auf Vorliegen einer von der Beförderung ausgeschlossenen Sendung zur Öffnung und Überprüfung der jeweiligen Sendung berechtigt. Der Auftraggeber kann selbst dann keine Rechte hinsichtlich etwaigen Vertragsschlusses, der Behandlung, des geschuldeten Entgelts, der Haftung usw. aus der unbeanstandeten Annahme und Beförderung der Sendung herleiten, wenn er diese mit Kennzeichen versieht, die auf eine unter Ziffer 2.3 oder 2.4 fallende Beschaffenheit verweist oder wenn er in sonstiger Weise auf eine der in Ziffer 2.3 benannten Sendungen hinweist.

2.8 Ansprüche aus diesem Vertrag, einschließlich der Haftung, kann grundsätzlich nur der Auftraggeber als Vertragspartner der identity Trust Management AG geltend machen. Ausnahmsweise ist auch der Empfänger zur Geltendmachung der Ansprüche gemäß § 421 HGB im eigenen Namen berechtigt, soweit er die vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere die Pflicht zur Zahlung des Entgeltes, erfüllt. Die Rechte und Pflichten des Auftraggebers bleiben im Falle des Satzes 2 unberührt.

3. Verpackung, Deklaration, Dokumente

3.1 Die zur Übernahme bereit gestellte und übergebene Sendungen ist haltbar zu verpacken. Die Verpackung muss reißfest, stoßfest und beständig sein, so dass die Sendung vor Verlust und Beschädigung geschützt ist und daraus Dritten oder dem Transportunternehmen keine Schäden entstehen. Fehlt eine Versiegelung, trägt der Auftraggeber die Beweislast für eine behauptete Öffnung der Verpackung.



3.2 Jede zur Übernahme bestimmte Sendung ist mit einer gut sichtbar und haltbar angebrachten, vollständigen Auftraggeberangabe und Empfängeranschrift zu versehen.

3.3 Die äußere Verpackung darf keinen Rückschluss auf den Wert des Versandgutes zulassen.

3.4 Vom Kunden zur Übernahme und vom Endkunden zum Rückversand an den Kunden übergebene Dokumente für den Endkunden sind in einem verschlossenen Umschlag zu übergeben.

4. Zwischenlager, Sammeltransporte, Zustellnachweis

4.1 Das Transportunternehmen ist berechtigt, Sendungen verschiedener Auftraggeber und unterschiedlicher Versand- und Empfangsorte zu Sammeltransporten zusammenzufassen. Zwischenlagerungen sind dem Transportunternehmen gestattet.

4.2 Das Transportunternehmen übernimmt bei einer Zwischenlagerung als Nebenpflicht des Transportvertrages die Verpflichtung zur sorgfältigen Verwahrung des Frachtgutes ohne dass daraus ein selbständiger Lagervertrag entsteht.

4.3 Nach erfolgter Quittierung seitens des jeweiligen Empfängers gegenüber dem Transportunternehmen bzw. dessen Transportpersonal gilt die Ablieferung der Ware als ordnungsgemäß erfolgt.

5. Änderungen des Transportauftrages, Ablieferhindernisse

5.1 Der Auftraggeber darf nach Übernahme des Transportgutes nachträglich Weisungen erteilen, z.B. die Sendung an einen anderen Ort oder an einen anderen Empfänger abzuliefern oder die Sendung an den Auftraggeber zurückzuliefern. Solche Weisungen sind für das Transportunternehmen nur verbindlich, wenn sie seitens des Auftraggebers schriftlich erfolgen. Das Änderungsrecht des Auftraggebers erlischt mit der Annahme der Sendung durch den Empfänger. Das Transportunternehmen kann die Ausführung einer Weisung ablehnen, wenn dadurch sein Betrieb unzumutbar beeinträchtigt, insbesondere die Erfüllung anderer Aufträge gefährdet wird.

5.2 Kann eine Sendung trotz Terminvereinbarung mit dem Adressaten beim ersten Versuch nicht zugestellt werden, so wird nach erneuter Terminvereinbarung noch ein zweiter Zustellversuch durchgeführt. Sollte auch der zweite Zustellversuch erfolglos verlaufen, wird der Auftrag an den Auftraggeber retourniert. Mehraufwendungen, die durch Anlieferungshindernisse oder Weisungen entstehen, hat der Auftraggeber zu tragen.

6. Pflichten des Auftraggebers

6.1 Der Auftraggeber muss die vereinbarten Leistungsbestandteile aus der mit ihm vereinbarten Leistungsbeschreibung erfüllen. Unberührt bleiben über die Identifizierung hinausgehende gesetzliche Prüf- und Kontrollpflichten des jeweiligen Auftraggebers. Diese verbleiben im Verantwortungsbereich des Auftraggebers.

6.2 Ob mit der beauftragten Identifizierung die vom Auftraggeber beabsichtigte Rechtswirkung eintritt, verbleibt im Verantwortungsbereich des Auftraggebers.

6.3 Dem Auftraggeber obliegt die Einhaltung der Verbraucherschutzrechtlichen und wettbewerbsrechtlichen Vorschriften der Prozesse für die er die Identifizierung beauftragt.

7. Nutzung von Gegenständen, Rückgabepflicht

Nutzt die eine Vertragspartei Gegenstände, die der anderen Vertragspartei zuzurechnen sind, um Arbeiten durchzuführen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages stehen, auf den sich diese AGB beziehen, akzeptiert die eine Vertragspartei dabei die Anordnungen der anderen Vertragspartei zur Benutzung dieser Gegenstände und unterliegt insoweit auch den Weisungen der Mitarbeiter der anderen Vertragspartei. Schwere Verstöße gegen diese Anordnungen berechtigen zum Nutzungsverbot und zur außerordentlichen Kündigung. Die Gegenstände sind nach Ende des Vertrages zurückzugeben.

8. Reklamationen

Ist ein Verlust oder eine Beschädigung der Sendung äußerlich erkennbar und zeigt der Empfänger oder der Absender dem Frachtführer Verlust oder Beschädigung nicht spätestens bei Ablieferung der Sendung an, so wird vermutet, dass die Sendung in vertragsgemäßem Zustand abgeliefert worden ist. Die Anzeige muss den Schaden hinreichend deutlich kennzeichnen.

Die Vermutung nach Absatz 1 gilt auch, wenn der Verlust oder die Beschädigung äußerlich nicht erkennbar war und nicht innerhalb von sieben Tagen nach Ablieferung angezeigt worden ist.

Die Anzeige muss in Textform gegenüber der identity Trust Management AG geltend gemacht werden.

9. Haftung, Haftungsausschlüsse

Nachfolgende Bestimmungen gelten nur soweit, wie nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen - insbesondere die unter Ziffer 1.3 genannten Bestimmungen - dagegen stehen.

9.1 Die identity Trust Management AG haftet für die Schäden, die auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen sind, die sie, einer ihrer Mitarbeiter oder sonstige Erfüllungsgehilfen (§§ 428, 435 HGB, Art. 3 CMR) vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, begangen hat, ohne Rücksicht auf die nachfolgend genannten Haftungsbeschränkungen. Für Schäden, die auf das Verhalten ihrer Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, haftet die identity Trust Management AG in diesem Zusammenhang nur, soweit diese in Ausübung ihrer Verrichtung gehandelt haben.

Für Personenschäden gelten die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.

9.2 Die identity Trust Management AG haftet ansonsten nur im Umfang des unmittelbaren vertragstypischen Schadens und nur bis zu den unter Ziffer 8.3 und 8.4 genannten Haftungshöchstgrenzen. Überdies haftet die identity Trust Management AG nur soweit ein Schaden auch bei größter Sorgfalt nicht vermieden und dessen Folgen nicht abgewendet werden konnten.

Für Schäden, die im Zusammenhang mit der Beförderung von Sendungen entstehen, die gem. Ziffer 2.4 von der Beförderung ausgeschlossen sind, ist eine Haftung der identity Trust Management AG ausgeschlossen.

Dies gilt auch für andere als in Ziffer 9.4 und 9.5 bezeichnete Schäden, sowie für Nebenpflichtverletzungen und außervertragliche Ansprüche.

9.3 Die identity Trust Management AG ist zusätzlich zu den gesetzlichen Ausschlüssen von seiner

Haftung befreit, soweit der Verlust, die Beschädigung oder die Überschreitung der Lieferfrist auf eine der folgenden Gefahren zurückzuführen ist:

-ungenügende Verpackung durch den Absender;
-ungenügende Kennzeichnung der Frachtstücke durch den Absender;

9.4 Die Haftung der identity Trust Management AG für den Verlust und/oder die Beschädigung von Sendungen ist der Höhe nach begrenzt mit dem Wert der Sendung maximal jedoch

9.4.1 bei Beförderungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit EUR 500,00.

9.5 Die Haftung der identity Trust Management AG für die Überschreitung von Lieferfristen oder wegen sonstiger Abweichung von einem vereinbarten Ablieferungstermin für Sendungen, für die die Einhaltung einer bestimmten Lieferfrist bzw. eines bestimmten Ablieferungstermins geschuldet ist, ist auf den dreifachen Betrag der Fracht (Erstattung des Entgelts) begrenzt.

9.6 Haftet der Frachtführer wegen der Verletzung einer mit der Ausführung der Beförderung des Gutes zusammenhängenden vertraglichen Pflicht für Schäden, die nicht durch Verlust oder Beschädigung des Gutes oder durch Überschreitung der Lieferfrist entstehen, und handelt es sich um andere Schäden als Sach- oder Personenschäden, so ist auch in diesem Falle die Haftung begrenzt, und zwar auf das Dreifache des Betrages, der bei Verlust des Gutes zu zahlen wäre.

9.7 Für Schäden die durch eine fehlerhafte Identifizierung oder Fehler die bei der Überprüfung der Vollständigkeit der Unterschriften entstehen, haftet die identity Trust Management AG in Höhe des jeweiligen Entgeltes für den Auftrag.

9.8 Ansprüche sind unverzüglich, spätestens aber 1 Monat nach Durchführung der Identifikation unter Angabe des Fehlers in Textform anzuzeigen.

10. Datenschutz

10.1 Die identity Trust Management AG erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten der Nutzer ausschließlich zum Zweck der Erbringung des Identifizierungs-Service. Eine weitere Verwendung der Daten erfolgt nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis des Nutzers. Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Datenschutzerklärung der identity Trust Management AG verwiesen, die jederzeit auf der Website der identity Trust Management AG abgerufen werden kann.

10.2 Alle personenbezogenen Daten (Identprüfdaten) werden nach Abschluss der Bearbeitung und erfolgreicher Übermittlung an den Kooperationspartner mit einer maximalen Backupfrist von 7 Tagen gelöscht. Die Löschung der personenbezogenen Daten erfolgt automatisiert durch Löschung der Identifikationsmerkmale der Person aus dem Datensatz. Lediglich die Adressdaten des Empfängers werden nach Abschluss des Auftrages für weitere 3 Monate vorgehalten.

Die entpersonalisierten Auftragsdaten (Kooperationspartner, Sendungsnummer, Referenznummer, Adressdaten des Empfängers) werden mit einer Frist von 3 Monaten, nach Abschluss der Bearbeitung im Betriebssystem, in der Software vorgehalten, um eventuelle Anfragen, Reklamationen und Statistiken ohne Zeitverlust nachvollziehen und auswerten zu können.

Nach Ablauf der Frist von 3 Monaten werden die entpersonalisierten Auftragsdaten in einer separier-



ten Offline-Datenbank für weitere 9 Monate vorgehalten.

Nach Ablauf von insgesamt 12 Monaten werden auch die entpersonalisierten Auftragsdaten automatisiert abschließend gelöscht.

11. Zahlungsbedingungen

11.1 Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung, die im Einzelfall möglich ist, wird das Entgelt mit allen Nebenkosten mit Zugang der erstellten Rechnung ohne Abzüge und sofort fällig und ist kostenfrei auf das von der identity Trust Management AG genannte Konto zu zahlen.

11.2 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist nach Ziffer 10.1 stehen der identity Trust Management AG, ohne dass es einer weiteren Mahnung bedarf, Zinsen in Höhe von 8% über dem Basis-Zinssatz der Europäischen Zentralbank zu (§ 288 Absatz BGB).

12. Rücktrittsrecht/Kündigung

12.1 Für den Auftraggeber ist der mit der identity Trust Management AG geschlossene Vertrag, ausgenommen besonderer vertraglicher Vereinbarungen täglich und ohne Frist kündbar.

12.2 Die identity Trust Management AG kann aus wichtigem Grund von der jeweils geschlossenen vertraglichen Vereinbarung zurücktreten bzw. diese kündigen. Wichtiger Grund im Sinne dieser Regelung ist u.a. die nachträgliche Kenntnis von der Eröffnung eines Insolvenz-, Konkurs-, Gesamtvollstreckungs- oder Vergleichsverfahrens des Auftraggebers. Hat die identity Trust Management AG den wichtigen Grund zu vertreten, so entfällt der Zahlungsanspruch der identity Trust Management AG gegenüber dem Auftraggeber für die noch nicht erbrachte Leistung bzw. Teilleistung. Hat der Auftraggeber den wichtigen Grund zu vertreten, so hat er, unbeschadet etwaiger anderer Rechtspflichten, für die bis dahin erbrachte Leistung das vorgesehene Entgelt, gemäß der vertraglichen Vereinbarung mit der identity Trust Management AG zu zahlen, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass Kosten in geringerer Höhe entstanden sind. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht in dem Vertrag durch den Auftraggeber, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer der identity Trust Management AG zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung durch die identity Trust Management AG zulässig. Dies betrifft auch den Rücktritt vom Vertrag. In diesem Fall hat der Gläubiger dem Schuldner erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung zu bestimmen. Es gilt § 323 BGB.

12.3 Ereignisse höherer Gewalt und der identity Trust Management AG nicht zu vertretende Umstände, welche die Erfüllung des Auftrages unmöglich machen oder übermäßig erschweren, wie z.B. Streik, Aussperrung oder Mobilmachung, Krieg, kriegsähnliche Zustände, Blockade, Ein- und Ausfuhrverbote, Verkehrssperren, behördliche Maßnahmen, Energie- und Rohstoffmangel, Hochwasser etc. berechtigen die identity Trust Management AG auch innerhalb des Verzuges, die Beförderung im Sinne von Ziffer 3. um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben.

Im Falle einer nicht nur vorübergehenden Leistungsbehinderung oder – Erschwerung kann die identity Trust Management AG wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Das Recht zum Hinausschieben bzw. Rücktritt besteht unabhängig davon, ob die in

Satz 1 oder 2 genannten Ereignisse bei der identity Trust Management AG oder bei einem Erfüllungshelfen der identity Trust Management AG eintreten. Die Ausübung dieses Rechtes durch die identity Trust Management AG begründet keine Schadensersatzansprüche des Auftraggebers. Ziffer 8.1 bleibt unberührt.

12.4 Eine Kündigung durch den Auftraggeber gemäß § 415 HGB nach Übergabe/Übernahme der Sendung in die Obhut der identity Trust Management AG ist ausgeschlossen. Ein Rücktritt bezüglich von der identity Trust Management AG bereits erbrachten Teilleistungen ist ausgeschlossen.

13. Vollmacht

Der Auftraggeber erteilt der identity Trust Management AG die jederzeit widerrufliche Vollmacht gegenüber einem Dritten, sämtliche Sendungen, welche nicht bestimmungsgemäß in den Betriebsablauf des Dritten gelangt sind, zurückzunehmen und alle hierfür erforderlichen Erklärungen abzugeben.

14. Aufrechnungsverbot

Gegenüber Forderungen der identity Trust Management AG aus dem Vertrag über den Transport von Sendungen darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden.

15. Pfandrecht

Hinsichtlich des Pfandrechtes gilt die Regelung des § 441 HGB.

16. Sonstiges

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden die unwirksame bzw. nichtige Bestimmung durch eine solche ersetzen, die in ihrem rechtlichen und wirtschaftlichem Gehalt der unwirksamen bzw. nichtigen Bestimmung und dem Gesamtzweck des Vertrages am nächsten kommt.

17. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Düsseldorf.

identity Trust Management AG
Verantwortlich für den Inhalt ist der Vorstand
Johannes Meerloo, Uwe Stelzig